Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung [Schluss]

Autor(en): **Vogel, David**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542990

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Glarner wirklich bis über die Gränzlinien vorgedrungen, und jene Gegend in Gefahr kam, gedachte Drohungen wirklich in Erfüllung bringen zu sehen — und erst bei diesem Anlasse erwarben sie sich jenes Lob, welches ihnen von dem Obergeneral Schauenburg öffentlich ertheilt wurde.

Dieß zur Steuer der Wahrheit, aus Auftrag der hiesigen Verwaltungskammer.

Zürich den 4. May 1798.

Fäsi, Secret. des Kantonsgerichts.

Adresse an die französische Nation und an ihre Regierung rc. von Baumeister David Vogel.

(Beschluß.)

Ausser diesen Naturscenen findet man in den Alpengegenden der Schweiz, zu beiden Seiten, besonders am Gotthard, hier und da einzelne herrliche Menschengestalten, vornämlich aber viele der schönsten Madonnenköpfe, in der Manier des Karl Maratta, und auch hier und da vortrefliche weibliche Gestalten, die aber selbst das gebildete Kenner und Künstlerauge, unter der häßlichen Hülle der Landeskleidung, nur mit Mühe und Sorgfalt zu entdecken vermag. Es ist offenbar, daß die Schweiz, bei diesen so mannigfaltigen Naturvorzügen und Beyhülfen, zum Unterrichte für die Bildungskünste, vornämlich einer mit Kenntnissen und Einsichten verbundenen Unterstützung der Regierung bedarf, um das Künstlertalent ihres Volkes zu entwickeln, und diesem dem Genuß der mannigfaltigen Vortheile zu verschaffen, den die bildenden Künste, und ihre Kultur und Flor, für den Handel, den Lebensgenuß und die Civilisation hervorzubringen fähig sind.

Bei den Maaßregeln, welche der Gesezgeber der Schweiz, für die Beförderung der Künste zu nehmen hat, muß derselbe die Achtung für den Geist und die Sitten der Nation, und die Rücksicht auf den Finanzzustand des Staates, nie aus den Augen verlieren, und daher allen Personal- und Ostentationsluxus aus den öffentlichen Anstalten verbannen. Diese bescheidene Klugheit wird dem Fortgange der schönen Künste keineswegs entgegen seyn. Phidias erfand und vollendete die durch Kunst und Pracht ausnehmend ausgezeichnete Bildsäule der Minerva zu Athen zu eben der Zeit, wo der größte Beschützer der Künste, und der erste politische Mann in Griechenland, Perikles, in einem gewöhnlichen Bürgerhause wohnte. In der Schweiz muß der Zweck der Künste einzig auf Handelsvortheile, auf Erhöhung der öffentlichen Anstalten, auf Verehrung der öffentlichen Tugend, und auf Verbreitung des verfeinerten Genusses für den, für das Schöne und Edle gebildeten Geist, gehen. Bei einem verständigen Volke müssen die Künste, wenigstens in ihrem Gebrauche für öffentliche Anstalten, nie zur Nahrung der persönlichen Eitelkeit dienen.

Handelstraktate unter den, durch so mannigfaltige politische Interessen verbundenen neuern Freistaaten, werden nicht nur ihre politische Verbindung befestigen, sondern auch die Achtung und Anhänglichkeit für diese Verbindung durch den mannigfaltigen wohlthätigen Einfluß auf den Privatwohlstand, über die Bürger und Einwohner dieser Staaten ausbreiten, und dadurch diese Verbindung bei allen zu einer Volks- und Nazionalangelegenheit machen.

Die Weisheit der ältern griechischen Gesezgeber hat, indem sie die Neutralität des Landes Elis, in den Kriegen zwischen den griechischen Staaten, durch religiöse Anstalten sicherte, der Menschheit und diesen Völkern, wie bekannt, ausgezeichnete Dienste geleistet. Die Gesezgeber des nun verbesserten Europäischen Staatensystems, werden sich in dieser Rücksicht ebenfalls, ein Verdienst um die Menschheit und um die neuern Europäischen Völker erwerben, wenn es ihnen gelingt, die Unabhängigkeit und Neutralität des helvetischen Staates, die auf die Lage desselben, und auf die festen Interessen der benachbarten Völker gegründet ist, durch eine diesem Zwecke angemessene politische und militairische Organisation fest zu sichern.

Das eidsgenössische Volk, bei welchem das Andenken seiner Nationalwohlthäter, und der ersten Stifter seiner Freiheit, mehr als bei keinem andern Volke, geehrt und ausgebreitet ist, wird unfehlbar auch das Andenken derjenigen Nationalwohlthäter ehren, denen es, nebst der Wiederherstellung und Sicherung seiner ursprünglichen Freiheit, die Wohlthaten einer höhern Cultur und Aufklärung, eines ausgebreitetern und veredeltern Lebensgenusses, nebst der Erhöhung seines sittlichen und häuslichen Wohlstandes zu danken haben wird.

Paris, am 8. April 1798.